

können und fast immer Fluchtverdacht vorliegt, sind die Untersuchungshaftvoraussetzungen in der Regel gegeben. Aus diesen Gründen wurde die Möglichkeit der Abwendung der Untersuchungshaft geschaffen. Eine Sicherheitsleistung kann der Staatsanwalt oder das Gericht (Abs. 2) annehmen und von Untersuchungshaft absehen. Die Höhe der Sicherheitsleistung muß ihrem Ziel entsprechen.

§137

Zuständigkeit und Beschwerde

(1) Entscheidungen über die besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter und die Sicherheitsleistung werden im Ermittlungsverfahren durch den Staatsanwalt und nach Einreichung der Anklageschrift durch das Gericht getroffen.

(2) Der Beschuldigte oder der Angeklagte kann gegen die gemäß §§ 135 und 136 angeordneten Maßnahmen bei Gericht Beschwerde einlegen. Er ist darüber zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen. Wurden die Maßnahmen durch den Staatsanwalt angeordnet, ist die Beschwerde beim übergeordneten Staatsanwalt einzulegen.

Die Zuständigkeit für die Entscheidungen über die **besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter und die Sicherheitsleistung** folgt aus der generellen Abgrenzung der Verantwortung zwischen **Staatsanwalt** und **Gericht**. Das Beschwerderecht ist sowohl gegen die staatsanwaltschaftliche als auch gegen die gerichtliche Entscheidung vorgesehen und richtet sich nach den dafür geltenden Bestimmungen (§ 91 oder §§ 305 ff.).

§138

Fahndung

(1) Liegt ein Haftbefehl oder liegen die Voraussetzungen eines Haftbefehls vor und ist der Beschuldigte oder der Angeklagte flüchtig, kann er durch den Staatsanwalt zur Fahndung ausgeschrieben werden. Das gleiche Redit hat das Untersuchungsorgan, soweit Gefahr im Verzüge vorliegt.

(2) Der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan sind berechtigt, Beschuldigte oder Angeklagte, bei denen die Voraussetzungen eines Haftbefehls nicht gegeben sind, sowie Zeugen und Verdächtige zur Aufenthaltsermittlung auszusprechen.

Bei Vorliegen eines Haftbefehls oder dessen Voraussetzungen kann der flüchtige Beschuldigte oder Angeklagte durch den Staatsanwalt und bei